

11) dispensandi super criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, monitis, si agatur de matrimonio iam contracto, putatis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione.

V. Sonstige Vollmachten

Für die Dauer der hl. Mission wird die Feier der hl. Messe am Abend erlaubt. Ferner wird Vollmacht gegeben für die Weihe und Errichtung des Missionskreuzes.

Freiburg i. B., den 14. Februar 1961

Hermann, Erzbischof

3. PHOTOGRAPHIEREN BEI GOTTESDIENSTLICHEN HANDLUNGEN

Gegen das oft ärgerniserregende Photographieren bei gottesdienstlichen Handlungen nimmt Görlitz (Amtsblatt 1961, S. 8) Stellung und schärft ein, daß das Photographieren während der Feier der hl. Messe und während der Andachten vor ausgesetztem Allerheiligsten verboten ist. Nichts wird eingewendet gegen das Photographieren beim Ein- und Auszug anläßlich kirchlicher Feiern. Bei dieser Gelegenheit darf erwähnt werden, daß auch das Photographieren sakramentaler Handlungen, vor allem bei der Trauung und der Erstkommunion, in ein derartiges Verbot einbezogen gehörte, das dann freilich auch von den Kirchenrektoren und Pfarrern strikte urgirt werden sollte.

4. ZENSUREN IM KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Aus: Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Fulda 77 1961 24 f.)

Nachstehend veröffentlichen wir die Grundsätze, die der Bund katholischer Religionslehrer-Vereinigungen bezüglich der Zensuren im Religionsunterricht ausgearbeitet hat.

1. Der katholische Religionsunterricht auf der höheren Schule gehört zu den wissenschaftlichen Fächern. Die Eigenart, die Aufgabe und das Ziel des Religionsunterrichts (RU) bringen es mit sich, daß dieses Fach mitsamt seiner Zensur im Bewußtsein vieler Lehrer, Schüler und Eltern eine besonders geartete Bewertung erfährt.

2. Die Zensur bewertet nur die Leistungen des Schülers im RU, also nicht sein religiöses Leben. Die Frömmigkeit des Schülers, seine Teilnahme am Gottesdienst und Sakramentenempfang, Ministrantendienst und Mitgliedschaft in kirchlichen Jugendverbänden können und dürfen den das Prädikat setzenden Lehrer nicht beeinflussen. Es ist dem Religionslehrer ohnehin letztlich unmöglich, die wirkliche Religiosität eines Schülers zu beurteilen. Der Schüler selbst will diese empfindliche, oft scheu gehütete Mitte seines Lebens auch nicht in einem Zeugnisprädikat bewertet wissen.

3. Wie in allen wissenschaftlichen Fächern hat der Schüler auch im Religionsunterricht eine geistige Leistung zu erfüllen. Der Grad seiner Leistung wird mit der Zensur bewertet. Sichtbar und nachprüfbar werden die Leistungen des Schülers in der Anteilnahme und Mitarbeit am Unterricht, in der Fähigkeit, das Lehrgut zu verstehen und es in seinen Zusammenhängen, Begründungen und Folgerungen zu durchdringen, sowie in der Qualität der häuslichen Arbeiten.

4. Dabei ist zu bedenken, daß die Leistungen im RU nicht ausschließlich von den rein intellektuellen Fähigkeiten des Schülers abhängen. Die Religion wendet sich nicht nur an den Intellekt, sondern an den ganzen Menschen mit allen Kräften seiner Seele. Wie auch in manchen anderen Fächern (Deutsch, Philosophie, Geschichte, Kunst u. a.), bestimmt neben dem Intellekt auch die jeweils verschiedene Disposition der Bereitschaft und Liebe zu den im Unterricht aufleuchtenden Wahrheiten und Werten die Höhe der geistigen Leistung. Die christlichen Wahrheiten wollen ja nicht nur erkannt, sondern auch gelebt werden. Insofern kann sich die Religiosität des Schülers mittelbar auf seine Leistungen im RU auswirken. Wer etwa mit Freude den liturgischen Dienst verrichtet, wird bei der Behandlung der Liturgie im RU mehr und Tieferes zu dieser Sache sagen können als mancher andere. Aber entscheidend für die Zensur ist nicht der liturgische Dienst, sondern die Leistung im Unterricht. Es wird nunmehr klar sein, daß das Prädikat in der Religionslehre von den sonstigen durchschnittlichen Zensuren eines Schülers nach oben oder auch nach unten abweichen kann. Dabei bleibt bestehen, daß tatsächlich nur die im Unterricht gezeigten Leistungen bewertet werden.

5. Es verbietet sich daher jede aus Gutmütigkeit oder auch aus Schwäche geübte Schönfärberei, die in einer Klasse nur „gute“ und „sehr gute“ Zensuren setzt. Das ist auch aus sachlichen und pädagogischen Gründen nicht zu verantworten. Ein solches Verfahren verhindert, daß das Religionsprädikat bei Versetzungen und in der Reifeprüfung zum Ausgleich herangezogen werden kann. Er setzt das Ansehen des RU in den Augen der Lehrer, aber auch der Schüler, der Eltern und der Öffentlichkeit herab. Es kann die Faulheit und Interesselosigkeit mancher Schüler nur verstärken.

6. Die Streuung der Zensuren wird der in vergleichbaren wissenschaftlichen Fächern (mit gleicher Wochenstundenzahl, in der Regel ohne schriftliche Klassen- und Hausarbeiten) in etwa entsprechen. Da das Prädikat „Befriedigend“ stets ein Lob enthält, darf es nicht mehr gesetzt werden, wenn Mitarbeit und Leistungen des Schülers keine lobende Anerkennung rechtfertigen. Es dürfte die Regel sein, daß in jeder Klasse mehrere Schüler nur ein „Ausreichend“ bekommen können. Die extremen Zensuren „Sehr gut“ und „Mangelhaft“ für herausragende Mehr- und Minder-Leistungen sollten auch im RU keineswegs schlechthin gemieden werden. Ein „Sehr gut“ muß den wenigen Schülern mit wirklich überragenden Leistungen vorbehalten bleiben. Wenn die Gerechtigkeit und die pädagogische Verantwortung in einzelnen seltenen Fällen die Erteilung eines „Mangelhaft“ fordern, sollte der Religionslehrer (nach einem vorausgegangenem Gespräch mit dem Schüler) davor nicht zurückschrecken. Wenn die echt differenzierten Leistungszensuren im RU hier oder da um ein geringes höher liegen als in den vergleichbaren Fächern (derart etwa, daß die Note „Befriedigend“ relativ häufig vorkäme), so kann das sachliche Gründe haben:

- a) Viele Jugendliche bringen den religiös-sittlichen Fragen eine lebendigere Anteilnahme entgegen als einem mehr unpersönlichen Wissensstoff.
- b) Die religiöse Erziehung durch das Elternhaus und die Grundschule sowie die Teilnahme am Gottesdienst, das Hören der Predigt und die Lektüre religiöser Schriften (Kirchenblatt) wirken sich auf die Leistungen im Religionsunterricht günstig aus.

- c) Das Elternhaus kann die Hausaufgaben dieses Faches, vor allem in der Unterstufe, besser kontrollieren als in manchen anderen Fächern.
- d) Die an paritätischen Schulen häufig geringere Klassenfrequenz im RU steigert die Leistungen.
7. Der Religionslehrer sollte gelegentlich mit den Schülern, vor allem auf der Mittel- und Oberstufe, über Wesen und Bedeutung des Religionsprädikates sprechen. Wenn er den Schülern und auch den Eltern erklärt, was die Zensur besagt und was nicht, wird er ihr Verständnis dafür gewinnen können.
8. Die Bezeichnung des RU auf dem Zeugnis mit „Religionslehre“ ist geeignet, Wesen und Bedeutung der Zensur deutlicher zu machen und Mißverständnisse zu beseitigen.
9. Eine frei formulierte Präzisierung ist abzulehnen. Sie würde im Bewußtsein des Schülers das Ansehen des RU schmälern. Was sagt schon einem Schüler etwa die Formel: „Er hat mit Interesse oder mit Erfolg am RU teilgenommen.“ Ein solches Verfahren widerspricht auch der rechtlichen Stellung des RU als eines ordentlichen Lehrfaches.
10. Bei der Erteilung der Zensur auf einem eigentlichen Abgangszeugnis, das einen Schüler vorzeitig ins Berufsleben entläßt, ist zu bedenken: Es handelt sich nicht selten um fehlgeleitete Schüler, die, vor allem in den letzten Monaten vor dem Abgang, die höhere Schule nur mit innerem Widerstreben besucht haben. Das dürfte auch ihre Leistungen im RU beeinträchtigt haben. Deshalb sollte die Zensur in einer gewissen „Großräumigkeit“ nicht nur die letzte Leistung des Schülers ausdrücken.

i. A.: Msgr. Burscheid, Vorsitzender